



# **Reglement über den Fonds „Projektreserve der Gemeindeversammlung“ der Gemeinde Pontresina**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. August 2018  
und rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt

Präambel Gestützt auf das Allgemeine Fondsgesetz der Gemeinde Pontresina vom 27. August 2018, rückwirkend in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2018, wird das nachfolgende Fondsreglement erlassen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Titel und Klasse <sup>1</sup>Die Führung des Fonds erfolgt unter dem Titel „Projektreserve der Gemeindeversammlung“ im Eigenkapital.

<sup>2</sup>Es handelt sich um einen Fonds im engeren Sinne.

### Art. 2

Allgemeiner Zweck <sup>1</sup>Die Fondsmittel dienen zur Infrastrukturverbesserung der Politischen Gemeinde Pontresina oder deren regionalen Aufgaben, an denen sie Miteigentum trägt.

<sup>2</sup>Nicht vorgesehen ist ein betrieblicher Mittelverbrauch ohne Investitionscharakterzweck im Sinne der Rechnungslegung.

### Art. 3

Beispiele Unter den allgemeinen Zweck fallen namentlich beispielhaft folgende Tatbestände:

- (Teil-)finanzierung von Investitionsprojekten des allgemeinen Haushalts der politischen Gemeinde Pontresina.
- Investitionsbeiträge an regionale Vorhaben im Bereich des allgemeinen Haushaltes der politischen Gemeinde Pontresina.

## II. Mitteläufnung

### Art. 4

Anfangsdotation Die Anfangsdotation beträgt CHF 1'931'000 und stammt aus der Ergebnisverwendung 2016 der politischen Gemeinde Pontresina.

### Art. 5

Mitteläufnung <sup>1</sup>Eine weitere Mitteläufnung ist nicht vorgesehen.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung kann eine Ergebniszuweisung vornehmen, sofern dadurch das Jahresergebnis nicht negativ wird.

## III. Mittelverwendung

### Art. 6

Beiträge Es können folgende Beiträge verwendet werden:

- Teilweise oder vollständige Verwendung der Fondsmittel für eine Einmalabschreibung, Vorfinanzierung oder Zusatzabschreibung.

**Art. 7**

Für die Mittelverwendung gelten folgende Bedingungen:

- Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Bedingungen

**Art. 8**

Über die Verwendung entscheidet ausschliesslich die Gemeindeversammlung.

Ausgabenkompetenz

**Art. 9**

Für die Mittelverwendung gelten folgende organisatorische Bestimmungen:

- Aufnahme in die Investitionsrechnung/Bilanz des betreffenden Rechnungsjahres.

Organisatorische Bestimmungen

**VI. Verzinsung****Art. 10**

Die Fondsmittel werden nicht verzinst.

Verzinsung

**VII. Auflösung****Art. 11**

<sup>1</sup> Der Fonds ist nicht befristet.

<sup>2</sup> Die Ersteinrichtung erfolgt per 1. Januar 2018.

Auflösung

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. August 2018.

Pontresina, 27. August 2018

**Gemeinde Pontresina**

Martin Aebli  
Gemeindepräsident

Urs Dubs  
Gemeindeschreiber